

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006 *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung vom 15. Februar 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. und 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 und 15.05.2018 genannten Leistungen erhebt die Stadt Ibbenbüren Verwaltungsgebühren.
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zur 3. Änderungssatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

[*\) in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Dezember 2023](#)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Ibbenbüren auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

- (1) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Die Rückstände privat-rechtlicher Forderungen werden nach § 1 Abs. 2 VwVG NRW i.V.m. der Verordnung über die Beitreibung privat-rechtlicher Geldforderungen vom 10.03.2003 bei Nichtzahlung, wie öffentlich-rechtliche Forderungen beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 15. November 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 25. Februar 2006 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekanntgemacht und tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzungen erfolgte am:

	veröffentlicht:	Inkraft getreten:
1. Änderungssatzung v. 17.12.2012	29. Dez. 2012	1. Jan. 2013
2. Änderungssatzung v. 15.05.2018	19. Mai 2018	20. Mai 2018
3. Änderungssatzung v. 18.12.2023	23. Dez. 2023	24. Dez: 2023